



Factsheet für Gemeinden und Tourismusorganisationen

Teilrevision 2022

des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtschaftung
und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB)
und des Gesetzes über die Gewerbepolizei (GGP)

Naters, 06.02.2023

Version 1.0, gespiegelt mit der KAPO und der DWTI

Version 2.0, gespiegelt mit DIHA

Version 3.0, Erkenntnisse aus den Infoveranstaltungen DIHA für Gemeinden eingebaut

Allgemeines

- Gesetz über die Beherbergung, Bewirtung und den Handel mit alkoholischen Getränken (GBB), revidiert per 9/2022: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/935.3
- Gesetz über die Gewerbepolizei (GGP), revidiert per 9/2022: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/930.1/versions/3028
- Hauptsprechpartner für die Gesetzesumsetzung ist die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) des Kantons Wallis. Die Kantonspolizei sowie die Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) sind ebenfalls eng involviert.
- Die Änderungen der Gesetze traten am 1. September 2022 in Kraft. Eine Umsetzungsfrist wurde von Seiten Kanton bis anhin nicht kommuniziert.
- Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Gemeinden verantwortlich. Nachfolgend werden daher nur die Gemeinde-Behörden namentlich erwähnt. Die zur Umsetzung des Gesetzes benötigten Anstrengungen, können jedoch an die lokale Tourismusorganisation delegiert werden. Gemeinden, welche touristische Aufgaben an eine Tourismusorganisation delegieren, wird empfohlen, diese Aufgabenstellung bewusst zu regeln und im Falle einer Übertragung an die Tourismusorganisation die Aufgaben und Kompetenzen formell zu regeln.
- Nachfolgend werden die wichtigsten Gesetzesänderungen zusammengefasst.

Einführung einer Meldepflicht für die Vermietung und Erstellung eines Vermieterverregisters

Was ändert sich?

Bis anhin bestand keine Pflicht für die Gemeinden zur Führung eines Vermieterverregisters. Neu muss jede natürliche oder juristische Person, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt vermietet oder untervermietet (auch ohne hotelmässige Leistungen), sich bei der Gemeindebehörde des Ortes, an dem sich die Unterkunft befindet, anmelden und ihr die für die Führung des Vermieterverregisters erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Vermietung für touristische Zwecke muss neu innert 30 Tagen nach Beginn der Aktivität angemeldet werden.

Wer ist verantwortlich?

Beherberger: Jeder Beherberger ist verantwortlich, die für die Führung des Vermieterverregisters erforderlichen Daten der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen.

Gemeindebehörde: Die Gemeindebehörden müssen sicherstellen, dass die neue Meldepflicht eingehalten und ein Vermieterverregister geführt wird. Jede Gemeindebehörde muss dafür sorgen, dass diese Informationen korrekt und vollständig dem Kanton übermittelt werden kann. Gemeinden sind in der Verantwortung und müssen der Polizei auf Anfrage 24/7 Auskunft geben können. Die Erstellung und der Unterhalt der Datenbank können jedoch an die TOs delegiert werden.

Empfehlungen bzgl. Leistungsvereinbarungen Gemeinden-Tourismusorganisation

- Viele Gemeinden und Tourismusorganisationen führen bereits ein solches Register, bspw. für das Kurtaxeninkasso und/oder Inkasso der Tourismusförderungstaxe. Da jedoch alle Zweitwohnungsbesitzer verpflichtet sind Kurtaxen zu bezahlen, auch diejenigen, welche Personen ohne touristischen Zweck oder unentgeltlich beherbergen, eignet sich ein solches Kurtaxeninkasso-Register für ein Vermieterregister nur begrenzt. Die gesetzlich vorgewiesenen Elemente müssen explizit gefiltert und nachgewiesen werden können.
- Definition der Parameter des Vermieterregisters (gesetzliche Vorgaben und weitere Parameter, welche die Gemeinde/Tourismusorganisation festhalten möchte und darf)
- Klärung des Prozesses und der Verantwortlichkeiten zur Erstellung und Bewirtschaftung des Registers (inkl. Datenzugriff, Datennutzungsrechten etc.)
- Wahl eines technischen Systems zur Erfassung (das Gesetz bietet Spielraum vom Excel-Blatt bis zum professionellen CRM)
- Festlegung der Ansprechperson/en

Wie wird das umgesetzt?

Die Gemeindebehörde macht jede natürliche oder juristische Person auf die Meldepflicht aufmerksam. Bei Verstössen kann die Gemeindebehörde Bussen in der Höhe von bis zu 50'000 CHF erteilen. Der Meldepflicht unterworfen sind Vermieter, die die gesamte Wohnung oder auch nur einen Teil der Wohnung für mindestens eine Übernachtung vermieten (also auch AirBnB u.a.).

Jeder Gemeindebehörde steht es frei, das System zur Erfassung der Vermieter zu wählen. Das Vermieterregister muss jedoch zwingend folgende Angaben beinhalten:

- a. Zwingend:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse des Hauptwohnsitzes (Geschäftsbezeichnung und Adresse des Geschäftssitzes bei juristischer Person), Lage / Adresse der Beherbergung, Aufnahmekapazität (Zimmer / Betten)
- b. Freiwillig können weitere Parameter im Vermietungsregister festgehalten werden:
 - Art der Nutzung (rein gewerbliche Vermietung, gelegentliche Vermietung inkl. Eigennutzung)
 - Taxenpflicht (z.B. Angaben zu Tourismusfördertaxen etc.)

Die Gemeindebehörde bestimmt die Person / Funktion, welche für die Pflege des Systems und eine allfällige Auskunft zuständig ist. Die im Vermieterregister erfassten Daten müssen den kommunalen und kantonalen Behörden für polizeiliche oder steuerliche Kontrollzwecke sowie zu statistischen Zwecken jederzeit zugänglich gemacht werden können.

Sachdienliche Bestimmungen

- Art. 3 Abs. 2 Bst. a GBB / Art. 15 GBB
- Art. 6f & 6g GGP / Art. 23 GGP / Art. 29 GGP
- Art. 2 Abs. 1 Bst. d VBB.

Offene Fragen

- Wem müssen die festgestellten Verstösse gemeldet werden? An wen geht eine mögliche Sanktion von bis zu 50'000 Franken – Vermieter oder Eigentümer?
 - Verstösse müssen der Gemeinde gemeldet werden.
 - Sanktionen gehen an den Eigentümer.
- Wie sieht der Prozess der Sanktion aus?
 - Art. 32 & 33 GBB: Jede Person, welche gegen die Vorschriften und Bedingungen der mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden. Es liegt im Kompetenzbereich der Gemeinde, Bussen auszusprechen. Strafbehörde ist der Gemeinderat.
 - Die Gesetze der Gewerbepolizei sowie des VVRG müssen beachtet werden.
- Können / Welche weiteren Parameter / Informationen (neben den zwingenden Parametern) können von den Vermietern eingefordert und im Vermietungsregister festgehalten werden?
 - Nur die Informationen laut Art. 6g GBB sind obligatorisch. Die Gemeinden können zusätzliche Informationen einfordern, wenn dies in einem ihrer Gemeindereglemente festgelegt ist.
- Besteht für natürliche oder juristische Personen, die zu touristischen Zwecken eine Beherbergung gegen Entgelt mit hotelmässigen Leistungen vermieten, ebenfalls eine Meldepflicht?

- Bis wann muss die Änderung umgesetzt sein?

Gästekontrolle und Ankunftsformular

Was ändert sich?

Die Pflicht, ein Gästekontrollregister zu führen, bleibt für die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche Gäste beherbergen, bestehen. Gemäss Art. 6f GGP wird die Gästekontrolle neu auch auf Unterkünfte ohne hotelmässige Leistungen ausgedehnt.

Wer ist verantwortlich?

Beherberger: Für das Führen eines Gästekontrollregisters sind die Inhaber einer Betriebsbewilligung oder einer Unterkunft ohne hotelmässige Leistung verantwortlich.

Gemeindebehörden: Für die Zusammenführung, Aufbewahrung und Übermittlung der Informationen im Falle einer Abfrage durch die Polizei sind die Gemeindebehörden zuständig.

Empfehlungen bzgl. Leistungsvereinbarungen Gemeinden-Tourismusorganisation

- Klärung der Prozesse (Erhebung, Sammlung, Aufbewahrung der Daten etc.) und der Verantwortlichkeiten
- Definition der Systemlösung resp. Software (oder einzelner Komponenten und entsprechender Schnittstellen/-prozesse)
- Festlegung der Ansprechpersonen
- Erarbeitung eines Ankunftsformulars und Genehmigung durch die Kantonspolizei

Wie wird das umgesetzt?

Beherberger: Jeder Gast muss dem Beherberger ein amtliches Dokument vorweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen muss sich lediglich der/die Gruppenverantwortliche registrieren lassen, falls eine Liste der übrigen Gruppenmitglieder vorliegt. Bei kleinen Gruppen müssen sich alle Gruppenmitglieder registrieren lassen – darunter fallen auch Familien. Jedem Beherberger steht es frei, das System zur Gästekontrolle zu wählen. Der Beherberger muss seine Gäste ein von der Kantonspolizei genehmigtes Ankunftsformular ausfüllen lassen. Für polizeiliche Zwecke müssen nachstehende Informationen der Gäste zwingend erfasst werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Nationalität, Art und Nummer des Ausweispapiers, Aufenthaltsdaten.

Gemeindebehörde: Es besteht eine Pflicht für die Gemeindebehörden zur Sammlung und Aufbewahrung der Informationen. Eine elektronische Übermittlung der Informationen an die Kantonspolizei ist nur auf Anfrage notwendig. Den Gemeindebehörden steht es frei, das System zur Gästekontrolle zu wählen (z.B. Excel, CRM).

Weiteres: Die Erhebung der Informationen von Gästen ist im Sinn des öffentlichen Interesses zur Gefahrenabwehr zulässig. Der Datenschutz wird durch die gesetzlichen Grundlagen geregelt.

Sachdienliche Bestimmungen

- Art. 6f GGP / Art. 15 GBB

Offene Fragen

- Wie sah die Regelung diesbezüglich früher aus?
- Wer braucht eine Betriebsbewilligung?
- Wie lange müssen die Daten aufbewahrt werden?
 - Die Daten müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.
- Ab welcher Gruppengrösse muss sich nur der Gruppenverantwortliche registrieren lassen? Müssen alle Familienmitglieder sich registrieren lassen?
 - Die Gruppengrösse ist im Art. 15 nicht genau beziffert. Ein gesunder Menschenverstand ist anzuwenden.
- In welchen Abständen müssen die Beherberger die Daten an die Gemeindebehörde oder Tourismusorganisation übermitteln, damit die Gemeindebehörde oder Tourismusorganisation bei Anfrage der Kantonspolizei eine Übermittlung der Informationen möglichst zeitnah durchführen kann?
- Wie soll die Gästekontrolle bei Self-Check-In durchgeführt werden?

- Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?
- Wie kann die Umsetzung dieser Gesetzlichkeit überwacht werden? Ist der Beherberger oder die Behörde in der Hauptverantwortung?
- Wie kann diese Pflicht konkret umgesetzt werden mit Vermietern, die ihre Unterkunft nur gelegentlich vermieten?
- Wie funktioniert die Umsetzung dieser Pflicht für offliner?
- Bis wann muss die Änderung umgesetzt sein?
- Immer wieder kommt es vor, dass Gäste Ihre Daten nicht angeben möchten. Wie kann ein Vermieter hier vorgehen. Er kann dem Gast sicher mit dem Gesetzesauszug kommen, aber darf ein Vermieter auch die Schlüsselabgabe verweigern? Oder müsste man bereits im Mietvertrag bzw. in der Reservationsbestätigung die Pflicht zur Datenerfassung Meldewesen erwähnen?
 - Es macht Sinn, bereits im Mietvertrag bzw. in der Reservationsbestätigung auf die Pflicht zur Datenerfassung hinzuweisen. Der Beherberger ist für die korrekte Registrierung der Gäste verantwortlich und muss auf eine eventuelle Anfrage dem Gesetz entsprechend antworten können.
- Welche Möglichkeit hat ein Tourismusbüro/Gemeinde, wenn Vermieter sich weigern die Gastdaten vollständig zu erfassen? Können wir als Tourismusbüro, im Auftrag der Gemeinde, überhaupt Vermieter verpflichten die Daten vollständig zu erfassen. Reicht es, wenn ein Vermieter die Gastdaten bei sich gespeichert hat, sie aber nicht weiterleitet (im Meldeschein erfasst)?
 - Wer, wie, wo, was registriert, spielt der Kantonspolizei keine Rolle. Die Kantonspolizei wendet sich an die Gemeindebehörde, welche die verlangten Angaben bei den registrierten Beherberger einholen. Die Auskunftspflicht ist im Art. 15 geregelt.
- Wie wichtig ist die Passnummer? In fast 100% der Fälle wird keine Passnummer verlangt und es wird schwierig, die Vermieter dazu zu verpflichten. Oftmals ist bereits die Gastadresse schon nicht oder falsch erfasst (Fantasieadressen). Wo liegt die Verantwortung? Beim Vermieter oder uns als «Meldebüro»?
 - Keine korrekte Überprüfung ohne offizielles Dokument. Der Beherberger ist dafür verantwortlich.

Übermittlung von Daten für statistische Zwecke

Was ändert sich?

Gemäss dem Gesetz über den Tourismus (TourG) müssen die Beherberger zu statistischen Zwecken ein Logiernächterregister führen und diese Daten regelmässig dem Erhebungsorgan mitteilen. Die Voraussetzungen gelten seit 2015 und haben sich mit der neuen Gesetzgebung nicht geändert.

Wer ist verantwortlich?

Beherberger: Die Beherberger sind verpflichtet, Daten des Logiernächterregisters mind. am Ende jeder Saison an die Gemeinden zu übermitteln.

Gemeindebehörde: Den Gemeindebehörden wird geraten, alle Beherberger auf die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten aufmerksam zu machen. Die Gemeinden sind für die Übermittlung der Daten an Tourobs verantwortlich.

Empfehlungen bzgl. Leistungsvereinbarungen Gemeinden-Tourismusorganisation

- Klärung des Prozesses (Erhebung, Pflege, Kommunikation, Kontrolle u.a.) und der Verantwortlichkeiten
- Festlegung der Ansprechpersonen
- Definition der Parameter und der Zeitpunkte zur Erfassung

Wie wird das umgesetzt?

Den Gemeindebehörden wird geraten, auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, die fundierten Zahlen der Übernachtungen in Hotels, Kurhäusern, Ferienhäusern und -wohnungen, Campingplätzen und Gemeinschaftsunterkünften auf dem neuesten Stand zu halten. Die Gemeinden teilen genannten Organisationen mit, welche Daten erhoben werden müssen (siehe unten).

Genannte Organisationen übermitteln ihre Daten mind. am Ende jeder Saison an die Gemeindebehörde. Die Gemeinden stellen die Daten anschliessend Tourobs zur Verfügung. Tourobs hat eine Plattform entwickelt (mytourobs.ch), um die

Erfassung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Andererseits schlägt Tourobs den Benutzern von Arktaxe, Feratel und Tourispac einen halbautomatisierten Datenaustausch mit Hilfe von Schnittstellen oder vorgeschichteten Berichten vor. Folgende Daten müssen an Tourobs übermittelt werden:

- Übernachtungen pro Kategorie (Hotel, Ferienwohnung, Camping, usw.) und pro Monat (oder zumindest pro Saison)
- Anzahl verkaufte Übernachtungspauschalen für den Campingplatz (fixe Stellplätze) und Angabe der eingerechneten Übernachtungen
- Anzahl verkaufte Eigentümerpauschalen für Chalet und Ferienwohnungsbesitzer und Angabe der eingerechneten Übernachtungen pro Pauschale
- Anzahl Übernachtungen der Kurtaxenpauschale (Objektpauschale) mit der Anzahl Übernachtungen pro Pauschale

Sachdienliche Bestimmungen

- Art. 33a GBB
- Art. 40 TourG
- Art. 14 TourV

Offene Fragen

- Was ändert sich hier im Vergleich zu früher?
- Was ist der Zweck dieser Statistik? Welchen Mehrwert bringt sie den lokalen Beherbergern / Tourismusorganisationen?
- Was passiert, wenn die Daten nicht wie angeordnet übermittelt werden (können)?

Voraussetzungen für die Genehmigung einer Betriebsbewilligung

Was ändert sich?

Ab dem 1. September 2022 gelten strengere Voraussetzungen für die Genehmigung einer Betriebsbewilligung.

- Gegen den Gesuchsteller darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann. Der Gemeinderat muss neuerdings alle Verurteilungen im Strafregisterauszug berücksichtigen, und nicht nur jene, die in den letzten zwei Jahren vor der Gesuchstellung ausgesprochen wurden.
- Die Gemeindebehörde muss den Auszug des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes des Gesuchstellers kontrollieren. Dieser darf keine unbezahlten Verlustscheine in den letzten fünf Jahren aufweisen. Wenn der Wohnsitz des Gesuchstellers in den letzten fünf Jahren ausserhalb des Kantons war, dann muss dem Gesuch ein Auszug des Registers des jeweiligen zuständigen Betreibungs- und Konkursamtes beigelegt werden. Die Gemeindebehörde muss dem Inhaber einer Betriebsbewilligung, der nach Erhalt der Bewilligung einen Verlustschein erhält, die Betriebsbewilligung entziehen.
- Der Gesuchsteller muss seine Handlungsfähigkeit bestätigen. Im Wallis ist ein Handlungsfähigkeitszeugnis bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erhältlich.
- Die Anforderung an den Gesuchsteller, einen guten Leumund nachzuweisen, wird aufgehoben.
- Im Rahmen der Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Bewilligungen, die unter altem Recht ausgestellt wurden, während einem Jahr nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung altem Recht unterstehen. Danach kommen die Bedingungen des neuen Rechts auch für sie zur Anwendung. Somit hat diese Bestimmung vor allem zur Folge, dass die aktuellen Inhaber einer Betriebsbewilligung, falls nötig, ihre finanzielle Situation innerhalb dieser Frist von einem Jahr bereinigen müssen. Falls sie dies nicht schaffen, muss die Gemeindebehörde die Betriebsbewilligung entziehen.

Wer ist verantwortlich?

Für die Genehmigung einer Betriebsbewilligung sind die Gemeindebehörden, sprich der Gemeinderat, zuständig.

Empfehlungen bzgl. Leistungsvereinbarungen Gemeinden-Tourismusorganisation

- Keine Leistungsvereinbarung notwendig. Die Genehmigung von Betriebsbewilligungen ist Aufgabe der Gemeindebehörde.

Wie wird das umgesetzt?

Die Gemeindebehörde wird angehalten, die Anforderungen an den Gesuchsteller für die Erteilung einer Betriebsbewilligung sorgfältig und systematisch zu prüfen.

Sachdienliche Bestimmungen

- Art. 3 GBB
- Art. 6 GBB / Art. 7 GBB / Art. 30 GBB
- Art. 8 VBB

Offene Fragen

- Wer benötigt eine Betriebsbewilligung?
 - Alle Fälle die in Art. 3 GBB (Anwendungsbereich) aufgeführt sind. Das Anbieten von Hoteldienstleistungen ist nur eine Möglichkeit von vielen, wo eine Betriebsbewilligung erforderlich ist. Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbsmässige Angebot:
 - a) der Beherbergung;
 - b) von Plätzen für Camping;
 - c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;
 - d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;
 - e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.
- Müssen alle erteilten Betriebsbewilligungen bis zum 1. September 2023 geprüft und neu ausgestellt werden?
 - Es gibt eine Übergangsfrist von einem Jahr. Diese Frist läuft am 31.08.2023 ab. Bis dahin müssen alle Betriebsbewilligungsinhaber dem neuen Gesetz entsprechen.